

1972	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1972	Nr. 127
------	-----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 72	Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Datenerfassungs-Verordnung — DEVO)	2159
27. 11. 72	Verordnung zu Artikel IV § 11 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern	2157

**Verordnung
zu Artikel IV § 11 Abs. 3 des Ersten Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern**

Vom 27. November 1972

Auf Grund des Artikels IV § 11 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage 4 (Überleitungsübersicht zu Artikel IV § 11 Abs. 1) des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt ergänzt und geändert:

Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe (am 30. Juni 1971)	Neue Besoldungsgruppe (ab 1. Juli 1971)
-----------------	--------------------------------------------------	--------------------------------------------

1. Abschnitt I erhält hinsichtlich der nachfolgenden Ämter folgende Fassung:

„Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	A 15, RghfZ von 70,52 DM. Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrund- gehalts um 277,35 DM bei Wegfall der RghfZ	A 16, RghfZ von 100 DM
Erste Staatsanwälte Oberamtsrichter	A 14, RghfZ von 70,52 DM. Das Grundgehalt erhöht sich mit Erreichen des Endgrund- gehalts um 277,35 DM bei Wegfall der RghfZ	A 14, RghfZ von 70,52 DM, von der 13. DAST an A 15, RghfZ von 70,52 DM“

2. Es wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Ia. Hochschullehrer		
Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe (am 30. Juni 1971)	Neue Besoldungsgruppe (ab 1. Juli 1971)
Außerplanmäßige Professoren Dozenten Oberassistenten Oberingenieure Oberärzte	A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 154,94 DM (gilt nicht für Wissenschaftliche Assistenten)	A 14“

Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe (am 30. Juni 1971)	Neue Besoldungsgruppe (ab 1. Juli 1971)
-----------------	--------------------------------------------------	--------------------------------------------

3. Abschnitt II Nr. 2 erhält hinsichtlich der nachfolgenden Ämter folgende Fassung:

„Studiendirektoren	} A 14	} A 15
Fachschuldirektoren		
Berufsschuldirektoren		
Fachschuldirektoren	} A 13, von der 9. DAST an RghfZ von 154,94 DM	} A 14, RghfZ von 180,30 DM
Berufsschuldirektoren		
Fachschuldirektoren	} A 13	} A 14"
Berufsfachschuldirektoren		
Berufsschuldirektoren		

4. Abschnitt II Nr. 3 erhält hinsichtlich des nachfolgenden Amtes folgende Fassung:

„Fachstudiendirektoren	A 14	A 15"
------------------------	------	-------

5. Abschnitt III wird wie folgt ergänzt:

„Universitätskuratoren	B 2	B 3
Oberregierungs- und -gewerbeschulräte	} A 14	} A 14, RghfZ von 180,30 DM
Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulräte		
Oberregierungs- und -schulräte		
Gestützwärter	A 2	A 3"

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel VI des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 27. November 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung
und für die Bundesanstalt für Arbeit
(Datenerfassungs-Verordnung — DEVO)**

Vom 24. November 1972

Auf Grund des § 317 Abs. 2, § 317a Abs. 2, § 1401 Abs. 2 und 3, § 1401 b Satz 3 und § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 123 Abs. 2 und 3, § 123 b Satz 3 und § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 b Abs. 2 und § 141 c Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 61 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie des § 10 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Meldungen auf Grund der §§ 317, 317 a, 1401 und 1401 b der Reichsversicherungsordnung, der §§ 123 und 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes, der §§ 10 und 178 des Arbeitsförderungsgesetzes und des § 61 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie ihre Weiterleitung richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Die Meldungen nach Satz 1 können auch nach der Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Datenübermittlungs-Verordnung — DÜVO) auf anderen maschinell verwertbaren Datenträgern erstattet und weitergeleitet werden, wenn die dort bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldungen für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit sind gemeinsam zu erstatten.

(2) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sind berechtigt, zum Zwecke der Rentenberechnung besondere Entgeltsbescheinigungen unmittelbar vom Arbeitgeber anzufordern. Inhalt und Form der Bescheinigung bestimmt der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen. Durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 wird die Pflicht zur Abgabe von Meldungen nach dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2

Personenkreis, Meldestelle

(1) Meldungen nach den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung sind zu erstatten für Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind oder für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind.

(2) Die Meldungen haben die Angaben zu enthalten, die in den jeweils in Betracht kommenden Vordrucken nach den Anlagen zu dieser Verordnung vorgesehen sind. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die für die Ausfüllung der Vordrucke notwendigen Angaben zu machen.

(3) Die Meldungen sind für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten, dem der Arbeitnehmer als Mitglied angehört; für Mitglieder von Ersatzkassen, die von dem Recht der Befreiung nach § 517 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht haben, sind die Meldungen bei der Ersatzkasse zu erstatten. Bei nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind die Meldungen bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten, der für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist.

§ 3

Anmeldung

Der Beginn einer Beschäftigung, die Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet oder für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beginn zu melden. Die Meldung ist zu erstatten

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 3,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 7.

Ist ein Vordruck nach Anlage 3 oder 7 nicht vorhanden, so ist die Meldung

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 9,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 10

zu erstatten. Der Meldung auf einem Vordruck nach Anlage 9 oder 10 ist eine Anforderung von Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung

- a) bei einem Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 4,
- b) bei einem Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 8

beizufügen. Ist ein Vordruck nach den Anlagen 4 oder 8 nicht vorhanden, so sind die Versicherungsnachweise der Sozialversicherung

- a) bei einem Arbeiter auf dem Vordruck nach der Anlage 9,

b) bei einem Angestellten auf dem Vordruck nach der Anlage 10,
auf dem auch die Anmeldung erfolgt, anzufordern. Wird ein Vordruck nach der Anlage 4 oder 8 beigefügt, so entfällt die Anforderung von Versicherungsnachweisen auf dem Vordruck nach den Anlagen 9 oder 10. Kann auf einem Vordruck nach den Anlagen 9 oder 10 die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, so ist auf dem Vordruck auch die Vergabe der Versicherungsnummer zu beantragen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

§ 4

Abmeldung

(1) Das Ende einer Beschäftigung im Sinne des § 3 Satz 1 ist spätestens innerhalb von sechs Wochen zu melden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bei einem Träger der Krankenversicherung erhalten bleibt. Im Falle des Satzes 2 ist unbeschadet des § 6 Abs. 2 die Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von sechs Wochen zu melden. Die Meldung ist zu erstatten

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 2,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 6.

Ist ein Vordruck nach den Anlagen 2 oder 6 nicht vorhanden, so ist die Meldung

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 11,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 12

zu erstatten. Kann auf dem Vordruck nach den Anlagen 11 oder 12 die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, so ist, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, zusätzlich die Vergabe einer Versicherungsnummer

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 9,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 10

zu beantragen. Die Vordrucke nach den Anlagen 9 und 11 oder 10 und 12 sind zusammenhängend abzugeben.

(2) Bei Beendigung der Beschäftigung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nach Entnahme eines Vordrucks nach den Anlagen 2 oder 6 dem Arbeitnehmer das Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung auszuhandigen. Ist dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber das Heft bis zu acht Wochen nach dem Ende der Beschäftigung oder der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren; nach Ablauf der Frist kann es vernichtet werden, sofern das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist.

§ 5

Jahresmeldung

(1) Die Arbeitgeber haben jeweils spätestens bis zum 31. März eines Jahres jeden am 31. Dezember des Vorjahres beschäftigten Arbeitnehmer zu melden. Die Meldung ist zu erstatten

a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 2,

b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 6.

§ 4 Abs. 1 Satz 5 gilt. Einer Meldung auf einem Vordruck nach den Anlagen 11 oder 12 ist eine Anforderung von Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung

a) bei einem Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 4,

b) bei einem Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 8

beizufügen, sofern Versicherungsnachweise nicht bereits angefordert sind. Ist ein Vordruck nach den Anlagen 4 oder 8 nicht vorhanden, so sind die Versicherungsnachweise der Sozialversicherung

a) bei einem Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 9,

b) bei einem Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 10

anzufordern; § 4 Abs. 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Eine Meldung nach Absatz 1 entfällt, wenn wegen des Endes einer Beschäftigung zum 31. Dezember eines Jahres eine Meldung nach § 4 oder wegen einer mit Ablauf des 31. Dezember eines Jahres eintretenden Veränderung eine Meldung nach § 6 zu erstatten ist.

§ 6

Meldung aus sonstigem Anlaß

(1) Die Arbeitgeber haben jede Veränderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis ihrer Arbeitnehmer, die nicht schon nach den §§ 3 und 4 zu melden ist und die für die Versicherungs- oder Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder für die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz von Bedeutung ist, zu melden. Die Meldungen sind zu erstatten

a) für einen Arbeiter auf Vordrucken nach den Anlagen 2 und 3,

b) für einen Angestellten auf Vordrucken nach den Anlagen 6 und 7.

Der Arbeitgeber hat ferner einen Wechsel des zuständigen Trägers der Krankenversicherung oder des zuständigen Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherungen zu melden. Bei einem Wechsel des zuständigen Trägers der Krankenversicherung ist die Meldung auf dem Vordruck nach den Anlagen 2 oder 6 bei dem bisher zuständigen Träger der Krankenversicherung und die Meldung auf dem Vordruck nach den Anlagen 3 oder 7 bei dem künftig zuständigen Träger der Krankenversicherung zu erstatten. Bei einem Wechsel des zuständigen Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich die Verwendung eines Vordrucks nach den Anlagen 2 oder 6 nach dem bisher zuständigen und die Verwendung eines Vordrucks nach den Anlagen 3 oder 7 nach dem künftig zuständigen Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen. Hinsichtlich der Fristen für die Abgabe der Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 3 und 7 gilt § 3 Satz 1 und für Meldun-

gen auf Vordrucken nach den Anlagen 2 und 6 gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Sind Vordrucke nach den Anlagen 2, 3, 6 oder 7 nicht vorhanden, so gelten § 3 Satz 3 bis 6 und § 4 Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, soweit die Veränderung ohne Einfluß auf die Versicherungspflicht oder Beitragspflicht in der Krankenversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder auf die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist.

(2) Wird eine Beschäftigung ohne Fortzahlung von Entgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen, ohne daß die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung davon berührt wird, so hat der Arbeitgeber für die Zeit bis zum Beginn der Unterbrechung eine Meldung zu erstatten

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 2,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 6;

die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung abzugeben. § 4 Abs. 1 Satz 5 bis 7 gilt.

(3) Ändert sich die Staatsangehörigkeit eines Arbeitnehmers, an den eine Versicherungsnummer vergeben worden ist, so haben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dies dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unter Angabe der Versicherungsnummer schriftlich mitzuteilen. Der Träger der Krankenversicherung hat die Anzeige an den für die Kontoführung zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen weiterzuleiten; dieser hat die Bundesanstalt für Arbeit zu unterrichten. Entsprechen die in den Versicherungsnachweisen vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen maschinell eingetragenen Daten nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Anforderung von Versicherungsnachweisen

(1) Das Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung soll jeweils noch mindestens einen Vordruck nach den Anlagen 2 und 3 oder nach den Anlagen 6 und 7 enthalten. Ist das nicht der Fall oder wird ein letzter Vordruck nach den Anlagen 2, 3, 6 oder 7 verwendet, so ist vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer über den nach § 2 Abs. 3 zuständigen Träger der Krankenversicherung

- a) für Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 4,
- b) für Angestellte auf einem Vordruck nach der Anlage 8

unverzüglich ein neues Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung anzufordern. Bei einer Namensänderung des Arbeitnehmers gilt Satz 2. Ist ein Vordruck nach den Anlagen 4 oder 8 nicht vorhanden, so ist ein neues Heft mit Versicherungsnachweisen

- a) für Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 9,

- b) für Angestellte auf einem Vordruck nach der Anlage 10 anzufordern.

(2) Wird ein Antrag auf Ausstellung eines Heftes mit Versicherungsnachweisen bei einer Stelle eingereicht, die nicht Träger der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung ist, so hat diese Stelle den Antrag unverzüglich an die örtlich zuständige Ortskrankenkasse weiterzuleiten.

(3) Nach Erhalt eines neuen Heftes mit Versicherungsnachweisen können die noch nicht verbrauchten Versicherungsnachweise des alten Heftes vernichtet werden.

§ 8

Ausfüllen der Vordrucke

(1) Vordrucke nach den Anlagen 2 bis 4 und 6 bis 8 sind mit Schreibmaschine unter Verwendung eines schwarzen Farbbandes auszufüllen. Die einzelnen Zeichen der Schrift müssen vollständig und auf der Erstschrift und den Durchschriften gut lesbar sein. Es ist nicht zulässig, die Vordrucke zu falten, zu knicken, zu beschädigen, zu beschmutzen, über die weißen Felder hinaus zu beschriften oder Eintragungen zu berichtigen. Es dürfen keine Firmenstempel und Behördenstempel benutzt werden, durch die das Papier der Vordrucke beschädigt oder verformt wird. Entsprechen der Vordruck oder die Eintragungen nicht den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4, sind die Meldungen auf einem neuen Vordruck zu wiederholen; der nicht verwendbare Vordruck ist zu vernichten.

(2) Auf den Vordrucken nach den Anlagen 2 und 6 sind stets folgende Felder wie folgt auszufüllen:

- a) „Beschäftigt gegen Entgelt“.

Es ist der Zeitraum einzutragen, in dem der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres bei dem Arbeitgeber beschäftigt war. Ist die Beschäftigung ohne Fortzahlung von Entgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen gewesen, dann ist der Zeitraum bis zum Beginn der Unterbrechung einzutragen; Entsprechendes gilt in den übrigen Fällen des § 6. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahres dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden. Tag und Monat sind mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr mit seinen letzten beiden Ziffern zu bezeichnen. Ist der Tag oder Monat nur mit einer der Ziffern eins bis neun zu bezeichnen, so ist vor die Ziffer eine Null zu schreiben.

- b) „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige“.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt einzutragen, das der Arbeitnehmer für den angegebenen Zeitraum erhalten hat und für das Beiträge zu einem Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit abgeführt sind; die in dem Zeitraum geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist zu beachten. Pfennigbeträge von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf volle Deutsche-Mark-Beträge zu runden. Der Entgeltbetrag ist

stets mit fünf Ziffern einzutragen; bei Entgeltbeträgen von weniger als fünf Stellen sind die fehlenden Stellen mit Nullen in der Weise aufzufüllen, daß diese den Ziffern vorgesetzt werden, die den Entgeltbetrag kennzeichnen. Ist kein Entgelt einzutragen, sind als Entgelt fünf Nullen einzutragen.

c) „Betriebsnummer“.

Es ist die Nummer einzutragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, von der Bundesanstalt für Arbeit zugeteilt ist. Ist eine Zuteilung noch nicht erfolgt, so ist sie bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu beantragen; der Arbeitgeber hat die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

d) „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten“.

In die vorgesehenen Felder „Zehntausender“, „Tausender“, „Hunderter“, „Zehner“ und „Einer“ sind die einzelnen Ziffern des Entgeltsbetrags als Wort einzutragen. Auch das Wort „Null“ muß eingetragen werden.

e) „Angaben zur Tätigkeit“.

Im Feld A sind die verschlüsselten Angaben über die ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit und im Feld B, beginnend vom linken Rand des Feldes, an erster Stelle die verschlüsselte Angabe über die Stellung im Beruf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung und an zweiter Stelle die verschlüsselte Angabe über die Ausbildung des Arbeitnehmers einzutragen. Die Schlüsselzahlen sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen.

f) „Grund der Abgabe“.

Einzusetzen ist die in dem Vordruck abgedruckte Schlüsselzahl, die auf den zu meldenden Tatbestand zutrifft.

Die folgenden Felder sind entsprechend den Verhältnissen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung beim Arbeitnehmer vorliegen, entweder leer zu lassen oder wie folgt auszufüllen:

g) „Anschriftenänderung: ja“.

Ist eine Änderung der Anschrift gegenüber der Anschrift auf der Vorderseite des Heftes mit Versicherungsnachweisen eingetreten und ist die Änderung noch nicht auf Vordrucken nach den Anlagen 2, 4, 6, 8, 11 oder 12 oder formlos dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen mitgeteilt worden, wird das Feld mit dem Buchstaben „X“ ausgefüllt. Die neue Anschrift (Buchstabe h) ist einzutragen.

h) „Anschriftenänderung eintragen“.

Die Anschrift ist in der Reihenfolge Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer einzutragen; zwischen die Bezeichnungen des Wohnorts und der Straße ist ein Komma zu setzen.

i) „Verheiratet: ja“.

Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist in das Feld der Buchstabe „X“ einzutragen.

j) „Zahl der Kinder lt. Steuerk.“.

Es ist nur die Zahl der Kinder in Ziffern anzugeben, die auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist. Eine einstellige Zahl ist durch das Vorsetzen der Ziffer „0“ zu einer zweistelligen Zahl zu ergänzen. Sind keine Kinder eingetragen, kann die Eintragung der Ziffern „00“ entfallen.

k) „Rentner oder Rentenanspruchsteller: ja“.

In das Feld ist der Buchstabe „X“ einzutragen, wenn der Arbeitnehmer eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezieht oder beantragt hat.

l) „Mehrfachbeschäftigter: ja“.

In das Feld ist ein „X“ einzutragen, wenn der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

m) „Namensänderung eintragen“.

Stimmt der Name des Arbeitnehmers mit dem in der obersten Zeile des Vordrucks eingetragenen Namen nicht mehr überein, so wird in das Feld zuerst der neue Familienname und dann der Vorname (Rufname) eingetragen; beide Namen sind durch ein Komma zu trennen. Hinsichtlich der Schreibweise des Namens gilt DIN 5007.

In den Fällen der Buchstaben e und g bis m hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß ihm die erforderlichen Tatsachen bekannt werden; gegebenenfalls ist der Arbeitnehmer zu befragen.

Das Ausfüllen der Vordrucke wird mit folgenden Eintragungen abgeschlossen:

n) „Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)“.

Die vorgedruckte Abkürzung der in Betracht kommenden Kassenart ist zu unterstreichen; der Name und gegebenenfalls die zuständige Geschäftsstelle des Trägers der Krankenversicherung sind einzutragen.

o) „Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)“.

An Stelle der vollständigen Bezeichnung des Arbeitgebers kann eine verkürzte Bezeichnung der Firma und deren Anschrift eingetragen werden. Wird ein Firmenstempel verwendet, darf dieser nicht größer sein als das vorgegebene Feld auf dem Vordruck.

p) „Konto-Nr. bei der Krankenkasse“.

Die Nummer, unter der der Arbeitgeber bei der Krankenkasse geführt wird, ist nur dann einzutragen, wenn diese Nummer nicht mit der Betriebsnummer übereinstimmt.

(3) Auf den Vordrucken nach den Anlagen 3 und 7 sind die Felder entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen auszufüllen. Es gelten folgende Ergänzungen:

a) „Beginn der Beschäftigung“.

Bei Meldungen nach § 3 ist das Datum des Beginns der Beschäftigung, bei Meldungen nach § 6 ist das Datum des Eintritts der Veränderung einzutragen.

b) „Beitragsgruppe(n)“.

In das Feld ist der aus der Anlage 16 ersichtliche, auf den Arbeitnehmer zutreffende Beitragsgruppenschlüssel einzutragen.

c) „Anschrift eintragen“.

Es ist die Anschrift des Arbeitnehmers einzutragen, die im Zeitpunkt der Anmeldung gilt.

(4) Auf den Vordrucken nach den Anlagen 4 und 8 sind die Felder entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen auszufüllen. Der neue Name und die neue Anschrift sind in Großbuchstaben einzutragen. Die Umlaute Ä, Ö und Ü sind in AE, OE und UE und der Buchstabe ß in SS aufzulösen. Akzente sind wegzulassen.

(5) Für die Ausfüllung der Vordrucke nach den Anlagen 11 und 12 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Name und Vorname, bei Frauen der Geburtsname, das Geburtsdatum, die Anschrift und, sofern bekannt, der den Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnende Buchstabe und die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers sind in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen; der den Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnende Buchstabe und die Versicherungsnummer sind aus dem Ausweis über die Versicherungsnummer oder aus den Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung zu übertragen. Für die Ausfüllung der Vordrucke nach den Anlagen 9 und 10 gelten Absatz 3 und Satz 2 dieses Absatzes entsprechend. Die Vordrucke nach den Anlagen 9 bis 12 sind vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Kann bei einer Meldung auf einem Vordruck nach den Anlagen 9 oder 10 eine Versicherungsnummer nicht eingetragen werden, so sind die Angaben zur Person an Hand eines amtlichen Ausweises durch den Arbeitgeber zu prüfen; in diesen Fällen ist der Vordruck außer vom Arbeitgeber auch vom Arbeitnehmer zu unterschreiben.

§ 9

Berichtigungen von Meldungen

(1) Stellt der Arbeitgeber fest, daß bei einer bereits abgegebenen Meldung Angaben hinsichtlich der Beschäftigungszeit oder der Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts zu berichtigen sind, so hat er die Berichtigung

- a) für Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 17,
- b) für Angestellte auf einem Vordruck nach der Anlage 18

unverzüglich vorzunehmen. § 4 Abs. 1 Satz 6 und 7 und § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Stellt ein Versicherungsträger fest, daß Angaben hinsichtlich der Beschäftigungszeit oder der Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts zu berichtigen sind, so kann er vom Arbeitgeber die Ausstellung einer neuen Versicherungskarte verlangen.

(3) Sonstige Berichtigungen hat der Arbeitgeber dem Träger der Krankenversicherung formlos unter Angabe des Namens, des den kontoführenden Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnenden Buchstabens und der Versicherungsnummer des Arbeitnehmers unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Abgabe der Meldungen durch den Arbeitgeber

Bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2, 3, 6, 7, 11, 12, 17 und 18 sind die Erstschrift und die zweite Durchschrift bei dem zuständigen Träger der Krankenversicherung einzureichen; bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2, 6, 11, 12, 17 und 18 ist die erste Durchschrift dem Arbeitnehmer auszuhändigen; bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 3 und 7 verbleibt die erste Durchschrift beim Arbeitgeber. Bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 4 und 8 ist die Erstschrift dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und die erste Durchschrift dem Arbeitnehmer auszuhändigen; die zweite Durchschrift verbleibt beim Arbeitgeber. Bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 9 und 10 sind die Erstschrift und die erste Durchschrift beim zuständigen Träger der Krankenversicherung einzureichen; die zweite Durchschrift ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen; die dritte Durchschrift verbleibt beim Arbeitgeber.

§ 11

Besonderheiten bei Betriebskrankenkassen, See-Krankenkasse und Bundesknappschaft

Betriebskrankenkassen, die die Daten der Meldungen nach der Datenübermittlungs-Verordnung weiterleiten, können für Arbeitnehmer, für die sie der zuständige Träger der Krankenversicherung sind, eine von den Regelungen in den §§ 3 bis 7 und 9 abweichende Form der Meldungen des Arbeitgebers bestimmen. Hat der Arbeitnehmer, für den eine Meldung zu erstatten ist, keine Versicherungsnummer eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherungen, so hat die Betriebskrankenkasse dafür zu sorgen, daß

- a) für einen Arbeiter auf einem Vordruck nach der Anlage 9,
- b) für einen Angestellten auf einem Vordruck nach der Anlage 10

unverzüglich ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten für die See-Krankenkasse und für die Bundesknappschaft entsprechend mit der Maßgabe, daß die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft auch die Form des Antrags auf Vergabe einer Versicherungsnummer selbst bestimmen. Für Arbeitnehmer, für die die See-Krankenkasse oder nach § 2 Abs. 3 zuständige Träger der Krankenversicherung ist, sind über die in § 2 Abs. 2 bestimmten Angaben hinaus auch Angaben über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe und Patent entsprechend dem Schlüsselverzeichnis der See-Krankenkasse zu machen; die Frist für die Anmeldung beträgt abweichend von § 3 Satz 1 einen Monat. Bei Meldungen bei der Bundesknappschaft ist als Betriebsnummer die von der Bundesknappschaft vergebene Arbeitgebernummer einzutragen.

§ 12

Aufgaben der Träger der Krankenversicherung

(1) Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen eingehenden Meldungen daraufhin zu überprüfen, ob sie ordnungsgemäß und vollständig

ausgefüllt sind, keine offenbar unrichtigen Angaben enthalten und ob sie rechtzeitig abgegeben werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß Mängel beseitigt und daß die Abgabetermine eingehalten werden. Sofern eine Beseitigung von Mängeln bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 4, 6 bis 8, 11 und 12 ohne Beeinträchtigung der maschinellen Lesbarkeit der Meldungen möglich ist, erfolgt die Beseitigung der Mängel durch den Träger der Krankenversicherung oder nach dessen Aufforderung durch den Arbeitgeber. Fehlende Angaben sind mit Schreibmaschine unter Verwendung eines schwarzen Farbbandes zu ergänzen. Ist eine Behebung von Mängeln ohne Beeinträchtigung der maschinellen Lesbarkeit nicht möglich, so hat der Träger der Krankenversicherung die Beseitigung der Mängel auf der abgegebenen Meldung vorzunehmen. Alle Zeichen einer mangelhaften Eintragung sind unter Verwendung einer OCR-Kugelschreibermine mehrmals deutlich durchzustreichen. Die richtige Angabe ist über das Feld zu setzen, in dem die mangelhafte Eintragung steht. Bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2, 6, 11 und 12 kann der Träger der Krankenversicherung statt der Berichtigung den Arbeitgeber zur Abgabe einer neuen Meldung auffordern oder diese selbst ausfertigen. Erfolgt eine Ergänzung oder Änderung von Angaben über die Beschäftigungszeit oder die Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts durch den Träger der Krankenversicherung, so hat dieser den Arbeitgeber und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer hiervon schriftlich zu unterrichten, soweit die Ergänzung oder Änderung den Inhalt der Meldung berührt. Satz 9 gilt entsprechend bei einer Ergänzung oder Änderung durch den Arbeitgeber. Die Sätze 3 bis 8 gelten nicht bei einer Weiterleitung der Meldungen nach der Datenübermittlungs-Verordnung.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitgebers, der nicht mehr als sieben Arbeitnehmer beschäftigt, haben die Träger der Krankenversicherung die Ausfüllung der Vordrucke nach den Anlagen 2 bis 4, 6 bis 8, 11 und 12 vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber offensichtlich in der Lage ist, die Vordrucke selbst auszufüllen. Die Träger der Krankenversicherung sind im übrigen gehalten, Arbeitgeber bei der Ausfüllung der Vordrucke nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu unterstützen.

(3) Die Träger der Krankenversicherung haben die Meldungen für Arbeiter auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 4 an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Meldungen für Angestellte auf Vordrucken nach den Anlagen 6 bis 8 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterzuleiten. Im Land Berlin sind Meldungen für Arbeiter auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 4 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterzuleiten. Für Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 9 bis 12, 17 und 18 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn auf den Vordrucken die Versicherungsnummer eingetragen ist. Ist bei einer Meldung auf einem Vordruck nach den Anlagen 11, 12, 17 und 18 eine Versicherungsnummer nicht eingetragen, so ist die Meldung auf einem Vordruck nach den Anlagen 11, 12, 17 und 18 und der dieser Meldung beigefügte Antrag auf Ver-

gabe einer Versicherungsnummer auf einem Vordruck nach den Anlagen 9 oder 10 zusammen an den für die Vergabe der Versicherungsnummer zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen weiterzuleiten; das gleiche gilt, wenn eine Meldung nach § 3 auf einem Vordruck nach den Anlagen 9 oder 10 ohne Angabe einer Versicherungsnummer erfolgt. Anforderungen neuer Versicherungsnachweise der Sozialversicherung sind unverzüglich und getrennt von den übrigen Meldungen, Meldungen nach den §§ 3, 4, 6 und 9 sind spätestens innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Eingang, und Meldungen nach § 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang, spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres weiterzuleiten. Eine Versendung durch die Post hat als Wertsendung mit der Wertangabe 100 Deutsche Mark zu erfolgen; dies gilt nicht, wenn nur Anforderungen neuer Versicherungsnachweise der Sozialversicherung versandt werden.

§ 13

Meldungen beitragsloser Zeiten

(1) Beitragslose Zeiten sind

- a) für Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter auf Vordrucken nach der Anlage 13,
- b) für Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten auf Vordrucken nach der Anlage 14,
- c) für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nicht in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, auf Vordrucken nach der Anlage 13, soweit nicht nach Buchstabe b die Meldung auf einem Vordruck nach der Anlage 14 zu erfolgen hat,

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu melden. Für Versicherte, die zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten Beiträge entrichtet haben, richtet sich die Verwendung eines Vordrucks nach den Anlagen 13 oder 14 nach dem Versicherungszweig, zu dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. In den Meldungen müssen der Versicherungsträger und die Versicherungsnummer angegeben werden. Versicherte, an die noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde, sind zunächst zur Stellung eines Antrages auf Vergabe einer Versicherungsnummer aufzufordern.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit hat Tatbestände von Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 2 a und 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 2 a und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 57 Nr. 2 a und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes, der Träger der Krankenversicherung, dem der Versicherte als Mitglied angehört, hat Tatbestände von Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 57 Nr. 1, 2 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, Zeiten einer Fach- und Hochschulausbildung, auch wenn diese nicht abgeschlossen sind, und Tatbestände von Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 51 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu melden. Gehört der Versicherte keinem Träger der Kran-

kenversicherung als Mitglied an, so ist die für den Wohnsitz des Versicherten zuständige Ortskrankenkasse zuständig; ist eine Betriebskrankenkasse für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Bundesanstalt für Arbeit zuständig, so tritt sie an die Stelle der Ortskrankenkasse. Ergibt sich der Tatbestand einer Ausfallzeit nur unter Zusammenrechnung mehrerer der in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 57 Nr. 1 bis 3 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Zeiten, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, sofern nicht nur eine Zusammenrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Bezugs von Schlechtwettergeld in Betracht kommt; in diesem Falle ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig.

(3) Meldungen von Tatbeständen einer Ausfallzeit nach Absatz 2 erfolgen von Amts wegen, wenn der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Träger der Krankenversicherung bei Erledigung ihrer Aufgaben ein entsprechender Tatbestand bekannt wird; dies gilt nicht, soweit die Bundesanstalt für Arbeit nach Absatz 2 Satz 3 zuständig ist. Im übrigen erfolgt die Meldung auf Antrag des Versicherten. Ausfallzeittatbestände, die nicht von Amts wegen gemeldet werden, und Ersatzzeittatbestände dürfen nur gemeldet werden, wenn sie in den dafür bestimmten oder in anderen amtlichen Bescheinigungen nachgewiesen werden.

(4) Für die Ausfüllung der Vordrucke nach den Anlagen 13 und 14 und ihre Weiterleitung gelten § 8 Abs. 1 und 5 und § 12 Abs. 3 entsprechend; die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach bekanntgewordenem Abschluß der Zeiten zu erstatten. Eine Durchschrift der Meldung ist dem Versicherten zu geben.

(5) Tatbestände von Ersatz- und Ausfallzeiten, die nicht nach den Absätzen 2 bis 3 zu melden sind, sind auf Antrag des Versicherten durch den nach Absatz 2 zuständigen Träger der Krankenversicherung bei Arbeitern der örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt und bei Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter Angabe des den kontoführenden Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnenden Buchstabens und der Versicherungsnummer des Versicherten formlos mitzuteilen. Der Versicherte kann die Vormerkung von Tatbeständen einer Ersatz- und Ausfallzeit auch unmittelbar bei dem für die Kontoführung zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen beantragen. Den Anträgen sind geeignete Beweismittel beizufügen. Die Träger der Krankenversicherung sind verpflichtet, auf Antrag der Versicherten auch sonstige für die Datenspeicherung und Rentenberechnung wichtigen Tatsachen bei Arbeitern der örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt, bei Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mitzuteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn sind, mit der Maßgabe, daß die Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn Meldungen unmittelbar der

Bundesbahn-Versicherungsanstalt zu erstatten hat und daß die Form der Meldungen zwischen der Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt abweichend von Absatz 1 vereinbart werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die Mitglieder der See-Krankenkasse sind und für die die Seekasse die Rentenversicherung der Arbeiter oder die Rentenversicherung der Angestellten durchführt.

(7) Hat der Träger der Krankenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit Zweifel, ob ein Tatbestand einer Ersatz- oder Ausfallzeit vorliegt, so haben sie den Sachverhalt bei Arbeitern der örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt, bei Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mitzuteilen und die vorliegenden Unterlagen beizufügen; Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Die Träger der Krankenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit sind an Erklärungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 14

Aufgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben von den bei ihnen eingehenden Meldungen die Daten nach Maßgabe des Absatzes 2 unverzüglich auf maschinell verwertbaren Datenträgern so aufzunehmen, daß sie von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und von der Bundesanstalt für Arbeit maschinell übernommen werden können, und sie, soweit sie benötigt werden, an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleiten. Dabei haben sie die Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Werden Meldungen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Magnetband übermittelt, so sind auf Verlangen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Bundesanstalt für Arbeit auch Daten, die nach Absatz 2 nicht aufzunehmen sind, weiterzuleiten.

(2) Von den Meldungen sind folgende Daten auf maschinell verwertbare Datenträger aufzunehmen: Aus den Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 4, 6 bis 8 und 11 bis 14

Versicherungsträger,
Versicherungsnummer.

Außer den in Satz 1 aufgeführten Daten:

Aus den Vordrucken nach den Anlagen 3 und 7

Staatsangehörigkeit,
Angaben über den Familienstand,
Zahl der Kinder laut Steuerkarte,
Betriebsnummer,
Beginn der Beschäftigung,
Angaben zur Tätigkeit,

Beitragsgruppe,
Angaben darüber, ob der Arbeitnehmer Rentner
oder Rentenantragsteller ist,
Grund der Abgabe.

Aus den Vordrucken nach den Anlagen 2, 6, 11
und 12

Beschäftigungszeit,
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt,
Betriebsnummer,
Angaben zur Tätigkeit, soweit sie maschinell ge-
lesen werden können,
Grund der Abgabe.

Aus den Vordrucken nach den Anlagen 13 und 14

Dauer der bescheinigten Zeit,
Art der Zeit und gegebenenfalls Abschluß.

Meldungen ohne oder mit einer nicht plausiblen
Betriebsnummer sind vor der Aufnahme der Daten
auf maschinell verwertbare Datenträger von der
Bundesanstalt für Arbeit mit der zutreffenden Be-
triebsnummer zu versehen.

(3) Die Datenstelle der Träger der Rentenver-
sicherung der Arbeiter kann Meldungen auf Vor-
drucken nach den Anlagen 13 und 17 an den konto-
führenden Träger der gesetzlichen Rentenversiche-
rungen weiterleiten; das gleiche gilt bei Meldungen
auf Vordrucken nach den Anlagen 2 und 11, die
Mitteilungen über eine Anschriftenänderung enthal-
ten, hinsichtlich der Daten der Anschriftenänderung.

(4) Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen
3 und 7, deren Inhalt maschinell nicht oder nicht
vollständig gelesen werden kann, sind von der
Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der
Arbeiter oder der Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte an die Bundesanstalt für Arbeit weiter-
zuleiten, es sei denn, daß diese sich mit den aus der
Meldung erfaßbaren Daten begnügt. Meldungen auf
Vordrucken nach den Anlagen 2, 6, 11 und 12, die
nicht entsprechend Absatz 2 erfaßt werden können,
sind an den für die Kontoführung zuständigen Trä-
ger der gesetzlichen Rentenversicherungen zu leiten.
Wird auf Vordrucken nach den Anlagen 9 oder 10
eine Anmeldung vorgenommen, so sind die Vor-
drucke unverzüglich an die Bundesanstalt für Arbeit
weiterzuleiten. Wird mit einer Anmeldung auf Vor-
drucken nach den Anlagen 9 und 10 zugleich ein
neues Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozial-
versicherung angefordert, so hat die Datenstelle
der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter
oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
vor Weiterleitung der Meldung an die Bundesan-
stalt für Arbeit die Daten hinsichtlich der Anfor-
derung von neuen Versicherungsnachweisen auf-
zunehmen.

(5) Meldungen über einen Versicherten, die einem
Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zu-
geleitet werden, der nicht der kontoführende Ver-
sicherungsträger ist, sind unverzüglich an den konto-
führenden Träger der gesetzlichen Rentenversiche-
rungen weiterzuleiten. Erfolgt für einen Arbeitneh-
mer eine Anmeldung auf einem Vordruck nach den
Anlagen 9 oder 10 und wird zugleich ein Antrag auf
Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt, so hat

der die Versicherungsnummer vergebende Träger
der gesetzlichen Rentenversicherungen sicherzustel-
len, daß die Bundesanstalt für Arbeit von der An-
meldung und der vergebenen Versicherungsnummer
Kenntnis erhält.

(6) Meldungen nach dieser Verordnung, deren
Daten von den Trägern der gesetzlichen Renten-
versicherungen, von der Datenstelle der Träger der
Rentenversicherung der Arbeiter oder der Bundes-
anstalt für Arbeit auf maschinell verwertbaren Da-
tenträgern aufgenommen und ausreichend gesichert
sind, können vernichtet werden. Das gleiche gilt
für die im Land Berlin seit dem Jahre 1971 verwen-
deten maschinell lesbaren Versicherungskarten.

§ 15

Datenspeicherung

(1) Die Träger der gesetzlichen Rentenversiche-
rungen haben für die Versicherten, für die in maschi-
neller Form ein Konto geführt wird, alle Daten, die
nach dem jeweils geltenden Recht der gesetzlichen
Rentenversicherungen erheblich sein können, min-
destens soweit sie für Zeiten vom 1. Januar 1973
an anfallen, so zu speichern, daß sie jederzeit für
jeden Versicherten abrufbar bereitstehen und zwi-
schen den Trägern der gesetzlichen Rentenversiche-
rungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern
ausgetauscht werden können. Bei der Datenspeiche-
rung und bei einem Datenaustausch sind die Daten
entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu
sichern und vor unberechtigtem Zugriff zu schüt-
zen. Zuständig für die Datenspeicherung ist der je-
weils für die Kontoführung zuständige Träger der
gesetzlichen Rentenversicherungen. Die Datenspei-
cherung kann für mehrere Träger der gesetzlichen
Rentenversicherungen gemeinsam erfolgen.

(2) Die einen Versicherten betreffenden Versiche-
rungsunterlagen für Zeiten vor dem 1. Januar 1973,
deren Inhalt nach Absatz 1 gespeichert ist, können
vernichtet werden, wenn

1. dem Versicherten vorher ein Ausdruck der ge-
speicherten Daten zugestellt worden ist und er
nicht innerhalb von drei Monaten Einwendungen
gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der
gespeicherten Daten erhoben hat und
2. die Versicherungsunterlagen so mikroverfilmt
sind, daß auf sie im Bedarfsfall zurückgegriffen
werden kann.

Der Versicherte ist auf die Möglichkeit der Ver-
nichtung der Versicherungsunterlagen ausdrücklich
hinzuweisen. Die Zustellung eines Ausdrucks nach
Satz 1 Nr. 1 kann unterbleiben, wenn Versicherungs-
karten vernichtet werden sollen, in denen keine
Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken
entrichtet worden sind. § 14 Abs. 6 Satz 2 bleibt
unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Versiche-
rungskarten, in denen Beiträge durch Verwendung
von Beitragsmarken für Zeiten vom 1. Januar 1973
an entrichtet sind. Alle übrigen Versicherungsunter-
lagen, die im Sinne des Absatzes 1 erhebliche Daten
für Zeiten vom 1. Januar 1973 an enthalten, können
nach Speicherung dieser Daten an den Versicherten
zurückgesandt werden.

§ 16

Zuständigkeit für die Kontoführung

(1) Zuständig für die Kontoführung in der Rentenversicherung der Arbeiter ist

1. die Landesversicherungsanstalt, die die Versicherungsnummer vergeben hat,
2. die Landesversicherungsanstalt, deren Bereichsnummer sich ergibt, wenn von der in der Versicherungsnummer enthaltenen Bereichsnummer die Zahl 40 abgezogen wird, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungsnummer vergeben hat,
3. die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, wenn die Bundesbahn-Versicherungsanstalt die Versicherungsnummer vergeben hat,
4. die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, wenn die Seekasse die Versicherungsnummer vergeben hat,
5. die Landesversicherungsanstalt Westfalen, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 80 vergeben hat,
6. die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 81 vergeben hat,
7. die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 82 vergeben hat,
8. abweichend von den Nummern 1 bis 7 die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Dauer der Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Ausland.

Satz 1 gilt nicht bei Versicherten, für die die Seekasse, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Bundesknappschaft für die Kontoführung zuständig ist. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse sind für die Kontoführung zuständig bei Versicherten, für die sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen haben. Die Seekasse ist außerdem zuständig bei Versicherten, für die mindestens für 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet sind, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder nach Absatz 3 die Bundesknappschaft für die Kontoführung zuständig ist.

(2) Zuständig für die Kontoführung in der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit nicht die Seekasse oder die Bundesknappschaft zuständig ist. Die Seekasse ist für die Versicherten zuständig, für die sie die Renten festzustellen und zu zahlen hat.

(3) Die Bundesknappschaft ist für die Kontoführung bei den Versicherten zuständig, die nach dem Reichsknappschaftsgesetz versicherungspflichtig sind oder die die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt haben, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder nach Absatz 1 Satz 3 die Seekasse zuständig ist.

(4) Bei Mehrfachbeschäftigten ist für die Kontoführung zuständig

1. die Bundesknappschaft, wenn eine der Beschäftigungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder der Versicherte die Wartezeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt hat, es sei denn, daß nach Absatz 1 Satz 3 die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist,
2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, wenn sie für eine der Beschäftigungen die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen hat,
3. die Seekasse, wenn sie für eine der Beschäftigungen die Rentenversicherung durchzuführen hat oder der Versicherte mindestens für 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet hat, soweit nicht nach den Nummern 1 und 2 die Bundesknappschaft oder die Bundesbahn-Versicherungsanstalt zuständig ist,
4. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn eine der Beschäftigungen in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig ist, soweit nicht nach den Nummern 1 bis 3 die Bundesknappschaft, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.

(5) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen haben sicherzustellen, daß bei einem Wechsel des kontoführenden Trägers ein Datenaustausch zwischen den Trägern untereinander und zwischen den Trägern und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter möglich ist.

(6) Tritt ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kontoführung ein, so hat der vor dem Wechsel zuständige Träger dem künftig kontoführenden Träger nach Anzeige des Zuständigkeitswechsels den Inhalt des Versicherungskontos sofort zu übermitteln. Auf eine entsprechende Anforderung des künftig kontoführenden Trägers sind auch die den Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kontoführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat.

(7) Jeder Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen ist verpflichtet, alle ihm in bezug auf einen Versicherten bekannt werdenden Daten, die nach dem jeweils geltenden Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Datenspeicherung oder für die Gewährung von Leistungen erheblich sein können, dem kontoführenden Träger mitzuteilen.

§ 17

Unterrichtung der Versicherten

(1) Der für die Kontoführung zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen hat den Versicherten, für die er in maschineller Form ein Konto führt, mindestens alle drei Jahre einen Nachweis über die gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf) zu übersenden. Versicherten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, ist ein Versicherungsverlauf nur auf Antrag zu übersenden. Der Versicherungsverlauf hat in zeitlicher Reihenfolge die von den Versicherten zurückgelegten Beitrags-

Ersatz- und Ausfallzeiten, die Höhe des in den einzelnen Zeiten versicherten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und eine Bezeichnung der zurückgelegten Zeiten zu enthalten. Auf Zeiten, für die rechtserhebliche Tatbestände nicht ermittelt worden sind, ist besonders hinzuweisen, sofern sie mindestens einen Kalendermonat umfassen. Sind Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet, so sind die Zahl und Klasse der Beiträge und, soweit wie möglich, die Zeit, für die die Beiträge entrichtet sind, anzugeben. Ein erster Versicherungsverlauf ist spätestens bis zum 31. Dezember 1977 zu übersenden.

(2) Der Versicherte soll den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen. Mängel sollen dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen innerhalb von drei Monaten nach Übersendung mitgeteilt werden. Der Mitteilung sind die zur Beseitigung von Mängeln geeigneten Beweismittel beizufügen.

(3) Der Versicherungsverlauf ist kein die Beteiligten bindender Verwaltungsakt.

§ 18

Sonderregelung für unständig Beschäftigte

(1) Unständig Beschäftigte, die nicht nach den §§ 3 bis 6 gemeldet werden, hat der Arbeitgeber bei dem für sie zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe der folgenden Sätze zu melden; die Meldepflicht nach § 444 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt. Die Meldung ist bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erstatten. Sie hat den Namen, die Anschrift und die Betriebsnummer des Arbeitgebers, den den Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnenden Buchstaben, die Versicherungsnummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, bei Frauen auch den Geburtsnamen, und die Anschrift des unständig Beschäftigten zu enthalten. In der Meldung sind ferner Angaben über die einzelnen Tage, an denen eine Beschäftigung ausgeübt wurde, über die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und über einbehaltene Beiträge zur Krankenversicherung zu machen. Der Träger der Krankenversicherung kann bestimmen, daß die genannten und sonstigen von ihm für die Durchführung der Versicherung und der ihm übertragenen Aufgaben benötigten Angaben in einer bestimmten Form (Liste) zu machen sind. Der den Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnende Buchstabe und die Versicherungsnummer sind aus dem Ausweis über die Versicherungsnummer oder aus Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung des unständig Beschäftigten zu übertragen. Kann auf der Meldung eine Versicherungsnummer nicht angegeben werden, so ist gleichzeitig mit der Meldung die Vergabe einer Versicherungsnummer auf einem Vordruck nach den Anlagen 9 oder 10 zu beantragen. § 8 Abs. 5 Satz 5 gilt. Nach Vergabe der Versicherungsnummer hat der unständig Beschäftigte dem Arbeitgeber und dieser dem Träger der Krankenversicherung die Versicherungsnummer mitzuteilen.

(2) Der Träger der Krankenversicherung hat spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres die unständig beschäftigten Arbeiter der für ihn örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt und die unständig beschäftigten Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden, wenn für die unständig Beschäftigten im Laufe des vorangegangenen Jahres Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet sind. Die Meldung hat den den Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen kennzeichnenden Buchstaben, die Versicherungsnummer des unständig Beschäftigten, die Beschäftigungszeit und die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts zu enthalten. Als Beschäftigungszeit ist die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tage eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, so sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume im Sinne des Satzes 3 und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Entgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben.

§ 19

Kontrollmeldung durch Entleiher

Der Entleiher (§ 317 a der Reichsversicherungsordnung und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes) hat Beginn und Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers innerhalb von zwei Wochen auf einem Vordruck nach der Anlage 15 zu melden. Die Erstschrift und die erste Durchschrift sind bei dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Träger der Krankenversicherung einzureichen; die zweite Durchschrift ist vom Entleiher drei Jahre aufzubewahren. Ist der Leiharbeitnehmer weder krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig noch beitragspflichtig auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes und sind für ihn auch keine Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten, so ist die Meldung nach Satz 1 bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten, dem der Leiharbeitnehmer anzugehören hätte, wenn er zu dem Entleiher in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stünde. Der Träger der Krankenversicherung hat die erste Durchschrift an das für den Betriebssitz des Verleihers örtlich zuständige Arbeitsamt oder, falls die Bundesanstalt für Arbeit eine andere Stelle bestimmt hat, an diese zu senden.

§ 20

Kostenregelung

Die bei den Trägern der Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund dieser Verordnung und der Datenübermittlungs-Verordnung entstehenden Kosten werden entsprechend dem Umfang der Beteiligung am Verfahren durch pauschale Zahlungen ausgeglichen. Die Beteiligten können über die Ausgleichszahlungen eine Vereinbarung treffen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 231 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung entgegen einer Vorschrift des
 - a) § 1 Abs. 1 Satz 3,
 - b) § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 bis 5 Satz 1 bis 4,
 - c) § 3 Satz 1 bis 3,
 - d) § 4 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5,
 - e) § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3,
 - f) § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 6 oder Satz 7 in Verbindung mit § 3 Satz 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 5 oder des § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 5,
 - g) § 10,
 - h) § 11 Satz 4 oder 5 oder
 - i) § 19 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1 oder Satz 3
 nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einen Versicherungsnachweis entgegen einer Vorschrift des
 - a) § 3 Satz 4 oder 5,
 - b) § 5 Abs. 1 Satz 4 oder Satz 5 Halbsatz 1,
 - c) § 6 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit § 3 Satz 4 oder 5,
 - d) § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 oder 4 oder
 - e) § 8 Abs. 4, 5 Satz 3 oder 4
 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig anfordert,
3. das Heft mit Versicherungsnachweisen entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dem Arbeitnehmer nicht aushändigt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 eine Berichtigung oder entgegen § 9 Abs. 2 die Ausstellung einer neuen Versicherungskarte nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
5. entgegen § 10 dem Arbeitnehmer die für ihn bestimmte Durchschrift einer Meldung nicht aushändigt.

§ 22

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Meldungen auf Grund der §§ 3 bis 6 und der §§ 18 und 19 sind erstmalig für nach dem 31. Dezember 1972 eingetretene Tatbestände zu erstatten.

(2) Die Verordnung über die Einführung maschinell lesbarer Versicherungskarten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie zur Durchführung der Anzeigepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 195) und die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) werden aufgehoben.

(3) Die Verordnung über den vorzeitigen Umtausch von Versicherungskarten vom 27. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 725) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden
 - a) in Absatz 1 der Satz 3 und in Satz 5 die Worte „Firmen- oder“ gestrichen,
 - b) Absatz 2 gestrichen.
2. In § 5 wird die Zahl „1972“ durch die Zahl „1973“ ersetzt.

(4) Versicherungskarten des bisherigen amtlichen Musters von rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern sind nach Eintragung des Entgelts für Beschäftigungszeiten bis zum 31. Dezember 1972 bis zum 31. Dezember 1973 bei den Ausgabestellen zur Aufrechnung abzuliefern, sofern die Versicherungskarten nicht zur Entrichtung von Beiträgen durch Verwendung von Beitragsmarken benötigt werden.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ausnahme von § 13 und § 22 Abs. 3 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Soweit nach den §§ 1 und 7 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 322) Personalstatistiken geführt werden, findet § 8 Abs. 2 Buchstabe e dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 Anwendung. § 13 und § 22 Abs. 3 treten am 31. Dezember 1972 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1972

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

In Vertretung
Ehrenberg

Anlagen zur Datenerfassungs-Verordnung

Vorbemerkungen zu den Anlagen

(1) Bei den Anlagen 1 bis 8 handelt es sich jeweils um Dreifachsätze. Die Anlagen 1 bis 4 sind in einem Heft zusammengefaßt, das von Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ausgestellt wird, die Anlagen 5 bis 8 sind in einem Heft zusammengefaßt, das von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgestellt wird. Auf die Erstschrift der jeweils letzten Vordrucke nach den Anlagen 2, 3, 6 und 7 ist in roter Schrift der Zusatz „Achtung! Gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen.“ aufgedruckt. Zwischen die einzelnen Blätter der Vordrucke nach den Anlagen 1 bis 8 ist hart eingefärbtes, wischfestes Kohlepapier gelegt. Das jeweils erste und dritte Blatt der Anlagen 1 bis 8 besteht aus 80 g/m²-Papier, das erste Blatt nach DIN 6724 in Verbindung mit DIN 66008; das jeweils zweite Blatt der Anlagen 1 bis 8 besteht aus 45 g/m²-Papier. Auf den Vordrucken nach den Anlagen 1 bis 8 ist der Name des Versicherten in der Reihenfolge: Familienname, Vorname (Rufname), der den Versicherungsträger kennzeichnende Buchstabe entsprechend der Anlage 19 und die Versicherungsnummer in der Schrift einzutragen, die für das maschinelle Lesen der Versicherungsnummer in der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der

Arbeiter und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgesehen ist. Die Eintragung des Geburtsdatums erfolgt auf den Vordrucken der Anlagen 2 bis 4 und 6 bis 8. Die Staatsangehörigkeit ist entsprechend dem Schlüsselverzeichnis der Anlage 20 einzutragen.

(2) Die Vordrucke nach den Anlagen 9, 11, 13 und 17 werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, die Vordrucke nach den Anlagen 10, 12, 14 und 18 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Vordrucke nach der Anlage 15 von der Bundesanstalt für Arbeit hergestellt und den Trägern der Krankenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Arbeitgebern und Versicherten nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Bei den Vordrucken nach den Anlagen 9 und 10 handelt es sich jeweils um Vierfachsätze, bei den Vordrucken nach den Anlagen 11, 12, 15, 17 und 18 handelt es sich jeweils um Dreifachsätze. Für die Vordrucke nach den Anlagen 11 und 12 gilt Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend. Bei den Vordrucken nach den Anlagen 13 und 14 handelt es sich jeweils um Zweifachsätze; das jeweils erste Blatt besteht aus 80 g/m²-Papier (DIN 6724 in Verbindung mit DIN 66008).

Grundfarbe gelbbraun

Vers- träg.	Versicherungsnummer			Geburtsname
	Bereich	Geburtsdatum	Serien-Nr.	

**VERSICHERUNGSNACHWEISE
DER SOZIALVERSICHERUNG**

ausgestellt von der

Herrn, Frau, Fräulein

systemform 1. 72. 16. 000. 000



noch Anlage 1

Vers. träg.	V e r s i c h e r u n g s n u m m e r Bereich Geburtsdatum Serien-Nr.	Geburtsname
AUSWEIS ÜBER DIE VERSICHERUNGSNUMMER IN DEN GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNGEN		
ausgestellt von der		
Herrn, Frau, Fräulein		
Diesen Ausweis sorgfältig aufbewahren.		
Die Versicherungsnummer ist bei allen Anfragen, Mitteilungen und Anträgen anzugeben.		

Grundfarbe gelbbraun

Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter
Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt bei Krankenkasse einreichen

Vers.-träg. Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat Tag Monat Jahr Beschäftigt bis Tag Monat Jahr Im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten
 Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer

Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe* Anschriftenänderung: ja

Verheiratet: Zahl d. Kinder lt. Steuerk. ja/nein Rentenentgelt: ja/nein Mehrfachbeschäftigt: ja/nein
 Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen

Grund der Abgabe: Ende der Beschäftigung (2), Jahresentgelt und Unterbruchung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses (3), Änderung im Versicherungsverhältnis (4).
 RV-Pflicht (7), Nicht RV-Pflicht (8, 9)

Anschriftenänderung eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

AOK LKK BKK IKK EK

Eingangsstempel der Krankenkasse

V E R S I C H E R U N G S K A R T E

der Rentenversicherung der Arbeiter

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Durchschrift der Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter
Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt für Arbeitnehmer

Vers.-träg. Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat Tag Monat Jahr Beschäftigt bis Tag Monat Jahr Im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten
 Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer

Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe* Anschriftenänderung: ja

Verheiratet: Zahl d. Kinder lt. Steuerk. ja/nein Rentenentgelt: ja/nein Mehrfachbeschäftigt: ja/nein
 Namensänderung: Gleichzeitig muß eine Anforderung für neue Versicherungsnachweise eingereicht worden sein

Sind die Angaben zur Beschäftigungszeit und zum beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt richtig?
 Wenn nein, — Rückfrage beim Arbeitgeber!

Anschriftenänderung

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

AOK LKK BKK IKK EK

V E R S I C H E R U N G S K A R T E

der Rentenversicherung der Arbeiter

noch Anlage 2

Durchschrift der Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt										bei Krankenkasse einreichen	
Vers- träg.	Versicherungsnummer	Beschäftigt gegen Entgelt von Tag bis Tag im Jahr			Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige	Betriebsnummer					
Beitragspflichtiges Zehntausender Tausender		Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten Hunderter Zehner Einer		Angaben zur Tätigkeit A B		Grund der Abgabe*		Anschriften- änderung: ja			
Verhät- Zahl d. Rentner oder Mehrfach- zuleit: Kinder lt. Rentnerantrag- beschäf- ja Stauarik. stellen: ja tigte: ja		Namensänderung. Gleichzeitig muß eine Anforderung für neue Versicherungsnachweise eingereicht worden sein!			*Grund der Abgabe		RV-Pflicht	Nicht RV-Pflicht			
Anschriftenänderung				Ende der Beschäftigung		2	7				
				Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungs- verhältnisses		3	8				
				Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)		4	9				
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)			Konto-Nr. bei der Krankenkasse			
AOK	LKK	BKK	IKK	EK				(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)			
Eingangsstempel der Krankenkasse											
Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln											

Grundfarbe gelbbraun

bel Krankenkasse einreichen

Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt

Vers-träg. Versicherungsnummer Staatsangehörigkeit Verheiratet: ja Zahl d. Kinder lt. Steuerk. Betriebsnummer

Beginn der Beschäftigung Tag Monat Jahr Angaben zur Tätigkeit A B Beitragsgruppe(n) Rentner oder Renteantragsteller: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Grund d. Abgabe*

Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen

*Grund der Abgabe
 Beginn der Beschäftigung 0
 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe) 1

Anschrift eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)					Konto-Nr. bei der Krankenkasse				
AOK	LKK	BKK	JKK	EK						(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)				

Eingangsstempel der Krankenkasse

ANMELDUNG

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

für Arbeitgeber

Durchschrift der Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt

Vers-träg. Versicherungsnummer Staatsangehörigkeit Verheiratet: ja Zahl d. Kinder lt. Steuerk. Betriebsnummer

Beginn der Beschäftigung Tag Monat Jahr Angaben zur Tätigkeit A B Beitragsgruppe(n) Rentner oder Renteantragsteller: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Grund d. Abgabe*

Namensänderung. Gleichzeitig muß eine Anforderung für neue Versicherungsnachweise eingereicht worden sein!

*Grund der Abgabe
 Beginn der Beschäftigung 0
 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe) 1

Anschrift

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)					Konto-Nr. bei der Krankenkasse				
AOK	LKK	BKK	JKK	EK						(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)				

ANMELDUNG

noch Anlage 3

Durchschrift der Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt					bei Krankenkasse einreichen			
Vers-träg.	Versicherungsnummer		Staatsangehörigkeit		Verheiratet: ja	Zahl d. Kinder lt. Steuerk.	Betriebsnummer	
Beginn der Beschäftigung Tag	Monat	Jahr	Angaben zur Tätigkeit A	Tätigkeit B	Beitragsgruppe(n)	Rentner oder Rentnerantrag- steller: ja	Mehrfach- beschäftigter: ja	Grund d. Abgabe*
			Namensänderung, Gleichzeitig muß eine Anforderung für neue Versicherungsnachweise eingereicht worden sein!			*Grund der Abgabe		
						Beginn der Beschäftigung 0 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe) 1		
Anschrift								
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)		Konto-Nr. bei der Krankenkasse	
AOK	LKK	BKK	IKK	EK			(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)	
Eingangsstempel der Krankenkasse								
Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln								

Grundfarbe gelbbraun

Anforderung neuer Versicherungsnachweise		bei Krankenkasse einreichen
Vers- träg.	Versicherungsnummer	Namensänderung in Großbuchstaben eintragen
Anschriftenänderung in Großbuchstaben eintragen. Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer; Wohnort und Straße durch Komma trennen.		
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)		<p>Bitte beachten :</p> <p>1. Mit diesem Vordruck sind nur neue Versicherungsnachweise der Arbeiterrentenversicherung anzufordern. Bei einem Wechsel zur Angestelltenversicherung sind diese Versicherungsnachweise bei der Ausgabestelle abzugeben und zugleich ein Antrag auf Ausstellung von Versicherungsnachweisen der Angestelltenversicherung zu stellen.</p> <p>2. Haben sich seit der Ausstellung dieser Versicherungsnachweise der Name (z. B. durch Heirat) oder die Anschrift geändert, so sind die neuen Angaben in die entsprechenden Zeilen mit Schreibmaschine einzutragen.</p>
AOK LKK BKK IKK EK		
Eingangsstempel der Krankenkasse		
A N F O R D E R U N G		

Durchschrift der Anforderung neuer Versicherungsnachweise		für Arbeitnehmer
Vers- träg.	Versicherungsnummer	Namensänderung
Anschriftenänderung. Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer, Wohnort und Straße durch Komma getrennt.		
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)		<p>Für Sie ist auf dem Original dieses Belegs ein neues Heft mit Versicherungsnachweisen angefordert worden. Es geht Ihnen demnächst von dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger zu. Übergeben Sie das neue Heft sofort Ihrem Arbeitgeber. Haben sich Ihr Name und/oder Ihre Anschrift seit dem Empfang des letzten Heftes geändert? Wenn ja, sind diese Änderungen von Ihrem Arbeitgeber oben eingetragen oder bereits dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt worden? Wenn nein, stellen Sie bei der Post einen Nachsendeantrag und benachrichtigen Sie den ausstellenden Versicherungsträger.</p>
AOK LKK BKK IKK EK		
A N F O R D E R U N G		

noch Anlage 4

Durchschrift der Anforderung neuer Versicherungsnachweise					für Arbeitgeber
Vers.- träg.	Versicherungsnummer	Namensänderung			
Anschriftenänderung. Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer; Wohnort und Straße durch Komma getrennt.					
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					
AOK	LKK	BKK	IKK	EK	
<p>1. Mit diesem Vordruck sind nur neue Versicherungsnachweise der Arbeiterrentenversicherung anzufordern. Bei einem Wechsel zur Angestelltenversicherung sind diese Versicherungsnachweise bei der Ausgabestelle abzugeben und zugleich ein Antrag auf Ausstellung von Versicherungsnachweisen der Angestelltenversicherung zu stellen.</p> <p>2. Haben sich seit der Ausstellung dieser Versicherungsnachweise der Name (z. B. durch Heirat) oder die Anschrift geändert, so sind die neuen Angaben in die entsprechenden Zeilen mit Schreibmaschine einzutragen.</p>					
A N F O R D E R U N G					

Grundfarbe grün

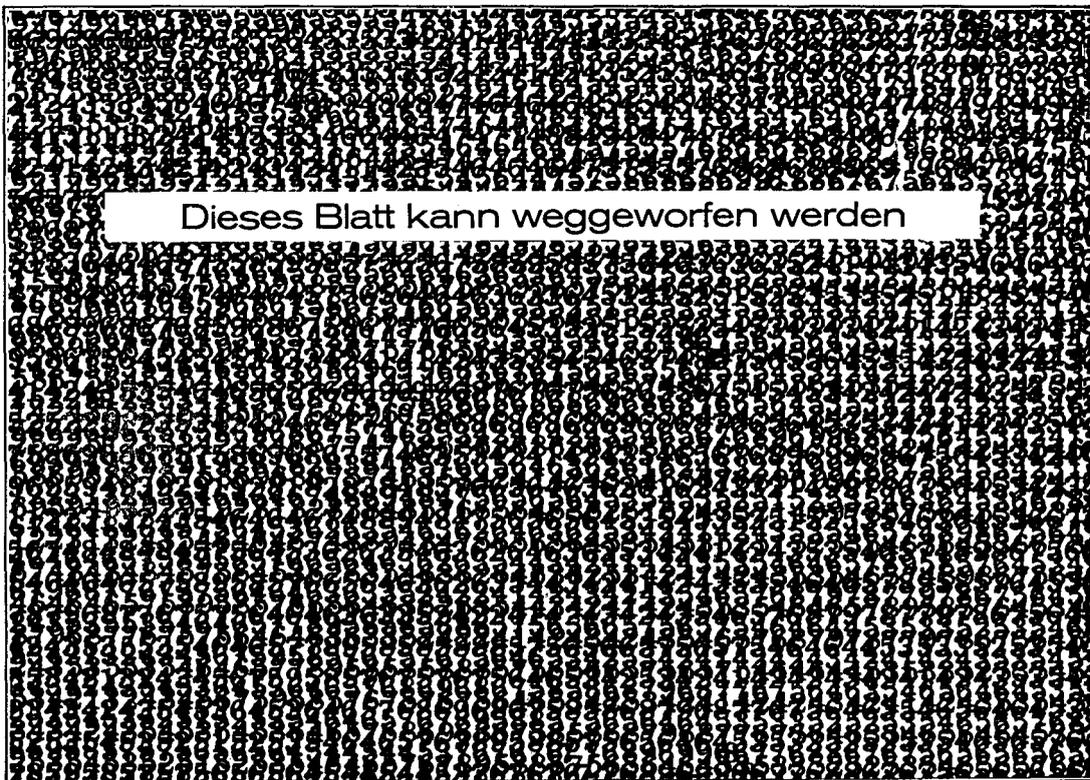
Vers.- träg.	Versicherungsnummer			Geburtsname
	Bereich	Geburtsdatum	Serien-Nr.	

VERSICHERUNGSNACHWEISE
DER SOZIALVERSICHERUNG

ausgestellt von der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
1000 Berlin 31 · Ruhrstraße 2

Herrn, Frau, Fräulein



noch Anlage 5

Vers.- träg.	V e r s i c h e r u n g s n u m m e r			Geburtsname
	Bereich	Geburtsdatum	Serien-Nr.	

A U S W E I S
ÜBER DIE VERSICHERUNGSNUMMER
IN DEN GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNGEN

ausgestellt von der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
1000 Berlin 31 · Ruhrstraße 2

Herrn, Frau, Fräulein

Diesen Ausweis sorgfältig
aufbewahren.

Die Versicherungsnummer
ist bei allen Anfragen,
Mitteilungen und
Anträgen anzugeben.

noch Anlage 6

Durchschrift der Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Angestellten Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt					bei Krankenkasse einreichen														
Vors. träg.	Versicherungsnummer	Beschäftigt gegen Entgelt von Tag	bis Tag	Monat	im Jahr	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige	Betriebsnummer												
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten		Zehner		Einer		Angaben zur Tätigkeit A B													
Zehntausender Tausender		Hunderter				Grund der Abgabe* Anschriften-änderung: ja													
Vorher: Zahl d. Kinder lt. Steuer- ja		Reiner oder Pensionar- stellen: ja		Mehrfach- beschäftigter: ja		Namensänderung. Gleichzeitig muß eine Anforderung für neue Versicherungsnachweise eingereicht worden sein!													
Anschriftenänderung						<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>*Grund der Abgabe</th> <th>RV-Pflicht</th> <th>Nicht RV-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ende der Beschäftigung</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">7</td> </tr> <tr> <td>Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">8</td> </tr> <tr> <td>Aenderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> </tbody> </table>		*Grund der Abgabe	RV-Pflicht	Nicht RV-Pflicht	Ende der Beschäftigung	2	7	Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3	8	Aenderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4	9
*Grund der Abgabe	RV-Pflicht	Nicht RV-Pflicht																	
Ende der Beschäftigung	2	7																	
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3	8																	
Aenderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4	9																	
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)			Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)			Konto-Nr. bei der Krankenkasse													
AOK LKK BKK IKK EK						(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)													
Eingangsstempel der Krankenkasse																			
Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln																			

Grundfarbe grün

Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt					bei Krankenkasse einreichen		
Vers.-trüg.	Versicherungsnummer	Staatangehörigkeit	Verheiratet: ja	Zahl d. Kinder lt. Steuerk.	Betriebsnummer		
Beginn der Beschäftigung Tag Monat Jahr		Angaben zur Tätigkeit A B		Beitragsgruppe(n)	Rentner oder Rentenontragssteller: ja	Mehrfachbeschäftigter: ja	Grund d. Abgabe*
[] [] []		[] []		[]	[]	[]	0 Beginn der Beschäftigung 1 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)
Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen []							
*Grund der Abgabe []							
Anschrift eintragen []							
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)			Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)			Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)	
AOK	LKK	BKK	IKK	EK	[]		
Eingangsstempel der Krankenkasse							
ANMELDUNG							
Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln							

Durchschrift der Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt					für Arbeitgeber		
Vers.-trüg.	Versicherungsnummer	Staatangehörigkeit	Verheiratet: ja	Zahl d. Kinder lt. Steuerk.	Betriebsnummer		
Beginn der Beschäftigung Tag Monat Jahr		Angaben zur Tätigkeit A B		Beitragsgruppe(n)	Rentner oder Rentenontragssteller: ja	Mehrfachbeschäftigter: ja	Grund d. Abgabe*
[] [] []		[] []		[]	[]	[]	0 Beginn der Beschäftigung 1 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)
Namensänderung, gleichzeitig muß eine Anforderung für neue Versicherungsnachweise eingereicht worden sein []							
*Grund der Abgabe []							
Anschrift []							
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)			Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)			Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)	
AOK	LKK	BKK	IKK	EK	[]		
ANMELDUNG							

noch Anlage 7

Durchschrift der Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt					bei Krankenkasse einreichen			
Vers.-trög.	Versicherungsnummer		Staatangehörigkeit		Verheiratet: ja	Zahl d. Kinder lt. Steuerk.	Betriebsnummer	
Beginn der Beschäftigung Tag Monat Jahr		Angaben zur Tätigkeit A B		Beitragsgruppe(n)		Rentner oder Rentnerantragsteller: ja	Mehrfachbeschäftigter: ja	Grund d. Abgabe*
Anschrift					*Grund der Abgabe			
					Beginn der Beschäftigung 0			
					Aenderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe) 1			
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)			Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)			Konto-Nr. bei der Krankenkasse		
AOK	LKK	BKK	IKK	EK	(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)			
Eingangsstempel der Krankenkasse								
Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln								

Grundfarbe grün

Anforderung neuer Versicherungsnachweise bei Krankenkasse einreichen

Vers.-träg. Versicherungsnummer Namensänderung in Großbuchstaben eintragen

Anschriftenänderung in Großbuchstaben eintragen. Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer, Wohnort und Straße durch Komma trennen.

Bitte beachten:

1. Mit diesem Vordruck sind nur neue Versicherungsnachweise der Angestelltenversicherung anzufordern. Bei einem Wechsel zur Arbeiterrentenversicherung sind diese Versicherungsnachweise bei der Ausgabestelle abzugeben und zugleich ein Antrag auf Ausstellung von Versicherungsnachweisen der Arbeiterrentenversicherung zu stellen.
2. Haben sich seit der Ausstellung dieser Versicherungsnachweise der Name (z. B. durch Heirat) oder die Anschrift geändert, so sind die neuen Angaben in die entsprechenden Zeilen mit Schreibmaschine einzutragen.

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)

AOK LKK BKK IKK EK

Eingangsstempel der Krankenkasse

A N F O R D E R U N G

Durchschrift der Anforderung neuer Versicherungsnachweise für Arbeitnehmer

Vers.-träg. Versicherungsnummer Namensänderung

Anschriftenänderung. Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer; Wohnort und Straße durch Komma getrennt.

Für Sie ist auf dem Original dieses Belegs ein neues Heft mit Versicherungsnachweisen angefordert worden. Es geht Ihnen demnächst von dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger zu. Übergeben Sie das neue Heft sofort Ihrem Arbeitgeber. Haben sich Ihr Name und/oder Ihre Anschrift seit dem Empfang des letzten Heftes geändert? Wenn ja, sind diese Änderungen von Ihrem Arbeitgeber oben eingetragen oder bereits dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt worden? Wenn nein, stellen Sie bei der Post einen Nachsendeantrag und benachrichtigen Sie den ausstellenden Versicherungsträger.

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)

AOK LKK BKK IKK EK

A N F O R D E R U N G

noch Anlage 8

Durchschrift der Anforderung neuer Versicherungsnachweise		für Arbeitgeber		
Vers.- trög.	Versicherungsnummer	Namensänderung		
Anschriftenänderung. Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer; Wohnort und Straße durch Komma getrennt.				
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)		<ol style="list-style-type: none">1. Mit diesem Vordruck sind nur neue Versicherungsnachweise der Angestelltenversicherung anzufordern. Bei einem Wechsel zur Arbeiterrentenversicherung sind diese Versicherungsnachweise bei der Ausgabestelle abzugeben und zugleich ein Antrag auf Ausstellung von Versicherungsnachweisen der Arbeiterrentenversicherung zu stellen.2. Haben sich seit der Ausstellung dieser Versicherungsnachweise der Name (z. B. durch Heirat) oder die Anschrift geändert, so sind die neuen Angaben in die entsprechenden Zeilen mit Schreibmaschine einzutragen.		
AOK	LKK		BKK	IKK
A N F O R D E R U N G				

**Anmeldung und Antrag
für Arbeiter**

- Zur freifälligen Angabe bitte ankreuzen**
- Ersatz-Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt**
(nur ankreuzen, wenn kein Vordruck „Anmeldung“ aus dem Versicherungsnachweisheft verwendet werden kann)
 - Vordruck zur Anforderung neuer Versicherungsnachweise ist beigelegt**
 - Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer**
 - Antrag auf Ausstellung von neuen Versicherungsnachweisen**
(nur ankreuzen, wenn kein Anforderungsvordruck beigelegt ist)
 - Antrag auf Ausstellung der Versicherungskarte der Arbeiterrentenversicherung Nr.**
(nur für die Verwendung von Beitragsmarken und Höherversicherungsmarken)

Angaben zur Person

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Blockschrift (Kugelschreiber/Tinte) ausfüllen!

(1) Name (3) Geburtsname (bei Frauen)	(2) Vorname (Rufname) (4) Früher geführte Namen verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> adopt. <input type="checkbox"/>
(5) Geburtsdatum (8) Geburtsort	(6) Geschlecht (bitte ankreuzen) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
(7) Staatsangehörigkeit (9) Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (bitte ankreuzen) Pflichtversicherter <input type="checkbox"/> freiw. Versicherter <input type="checkbox"/> vers.-pflichtiger Selbständiger <input type="checkbox"/>	

Anschrift

(10) Postleitzahl	Wohnort (gegebenenfalls mit Postort)
(11) Straße und Hausnummer	

Angaben zur Versicherungsnummer

(12) Wurde bereits eine Versicherungsnummer von einer Landesversicherungsanstalt, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von der Bundesknappschaft, von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder von der Seekasse vergeben?	Wenn ja, bitte ankreuzen!	Vers.-träg. <input type="checkbox"/>	Bitte Versicherungsnummer angeben
(13) Ist bereits ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt worden?	Ja <input type="checkbox"/>	bei welcher Stelle?	
(14) Wird aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente bezogen oder wurde eine solche beantragt?	Ja <input type="checkbox"/>	von bzw. bei welcher Versicherungsanstalt?	

Angaben zur Anmeldung

(nur ausfüllen, wenn kein Vordruck „Anmeldung“ aus dem Versicherungsnachweisheft verwendet werden kann)

Verheiratet: ja <input type="checkbox"/>	Zahl d. Kinder lt. Steuerkarte <input type="checkbox"/>	Betriebsnummer <input type="text"/>	Beginn der Beschäftigung Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/>	Angaben zur Tätigkeit A <input type="text"/> B <input type="text"/>	Beitragsgruppe(n) <input type="text"/>
Rentner oder Rentenanspruchstr. ja <input type="checkbox"/>	Mehrfachbeschäft. ja <input type="checkbox"/>	* Grund der Abgabe			
Grund d. Abgabe <input type="text"/>	Beginn der Beschäftigung Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonst. Gründe)				

Ort/Datum

Die Angaben zur Person wurden geprüft

Unterschrift des Arbeitnehmers/Antragstellers
(entfällt bei Anmeldung mit Versicherungsnummer)

Firmen- oder Dienststempel und Unterschrift

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
AOK LKK BKK IKK EK

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse
(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

Anmeldung und Antrag für Angestellte

Zweilig

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ersatz-Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt
(nur ankreuzen, wenn kein Vordruck „Anmeldung“ aus dem Versicherungsnachweisheft verwendet werden kann)

Vordruck zur Anforderung neuer Versicherungsnachweise ist beigelegt

JA

Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer

Antrag auf Ausstellung von neuen Versicherungsnachweisen
(nur ankreuzen, wenn kein Anforderungsvordruck beigelegt ist)

Antrag auf Ausstellung der Versicherungskarte der Angestelltenversicherung Nr.
(nur für die Verwendung von Beitragsmarken und Höherversicherungsmarken)

Angaben zur Person

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Blockschrift (Kugelschreiber/Tinte) ausfüllen!

① Name	② Vorname (Rufname)		
③ Geburtsname (bei Frauen)	④ Früher geführte Namen	verw. <input type="checkbox"/>	gesch. <input type="checkbox"/>
⑤ Geburtsdatum	⑥ Geschlecht (bitte ankreuzen)	adopt. <input type="checkbox"/>	⑦ Staatsangehörigkeit
⑧ Geburtsort	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
⑨ Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (bitte ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherter <input type="checkbox"/> freiw. Versicherter <input type="checkbox"/> vers.-pflichtiger Selbständiger			

Anschrift

⑩ Postleitzahl	Wohnort (gegebenenfalls mit Postort)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
⑪ Straße und Hausnummer	
<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Versicherungsnummer

⑫ Wurde bereits eine Versicherungsnummer von einer Landesversicherungsanstalt, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von der Bundesknappschaft, von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder von der Seekasse vergeben?	Wenn ja, bitte ankreuzen!	Vers.-Träg.	Bitte Versicherungsnummer angeben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
⑬ Ist bereits ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt worden?	JA	bei welcher Stelle?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
⑭ Wird aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente bezogen oder wurde eine solche beantragt?	JA	von bzw. bei welcher Versicherungsanstalt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Anmeldung

(nur ausfüllen, wenn kein Vordruck „Anmeldung“ aus dem Versicherungsnachweisheft verwendet werden kann)

Verheiratet: ja <input type="checkbox"/>	Zahl d. Kinder lt. Steuerkarte <input type="checkbox"/>	Betriebsnummer <input type="checkbox"/>	Beginn der Beschäftigung Tag <input type="checkbox"/>	Monat <input type="checkbox"/>	Jahr <input type="checkbox"/>	Angaben zur Tätigkeit A <input type="checkbox"/>	B <input type="checkbox"/>	Beitragsgruppe(n) <input type="checkbox"/>
Rentner oder Rentenansruher: ja <input type="checkbox"/>	Mehrfachbeschäftigter: ja <input type="checkbox"/>	Grund d. Abgabe* <input type="checkbox"/>	* Grund der Abgabe					
			Beginn der Beschäftigung 0					
			Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonst. Gründe) 1					

Ort/Datum

Die Angaben zur Person wurden geprüft

Unterschrift des Arbeitnehmers/Antragstellers
(entfällt bei Anmeldung mit Versicherungsnummer)

Firmen- oder Dienststempel und Unterschrift

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
AOK LKK BKK IKK EK

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse
(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

Z u d e n A n l a g e n 9 u n d 10

Die Durchschriften zu den Anlagen 9 und 10 unterscheiden sich von den Erstschriften nur dadurch, daß

- a) auf der ersten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift für Krankenkasse“
- b) auf der zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift für Arbeitnehmer“
- c) auf der dritten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift für Arbeitgeber“

aufgedruckt ist.

Anlage 11

Grundfarbe gelbbraun

Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter / Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt
 Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Frauen auch Geburtsname) bei Krankenkasse einreichen

Vers-träger Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten
 Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer

Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe* Anschriften-änderung: ja

Verheiratet: ja Zahl d. Kinder lt. Steuerk. Rentner oder Rentnerbegünstigter: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Versicherungsnummer beantragt (nur bei Abgabe ohne Versicherungsnummer): ja

* Grund der Abgabe: Ende der Beschäftigung 2 | RV-Pflicht | Nicht RV-Pflicht | 7
 Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses 3 | 8
 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe) 4 | 9

Anschrift eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) AOK LKK BKK IKK EK Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

ERSATZ-VERSICHERUNGSKARTE

der Rentenversicherung der Arbeiter

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Durchschrift der Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter / Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt
 Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Frauen auch Geburtsname) für Arbeitnehmer

Vers-träger Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten
 Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer

Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe* Anschriften-änderung: ja

Verheiratet: ja Zahl d. Kinder lt. Steuerk. Rentner oder Rentnerbegünstigter: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Versicherungsnummer beantragt (nur bei Abgabe ohne Versicherungsnummer): ja

Sind die Angaben zur Beschäftigungszeit und zum beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt richtig?
 Wenn nein, - Rückfrage beim Arbeitgeber!

Anschrift

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) AOK LKK BKK IKK EK Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

ERSATZ-VERSICHERUNGSKARTE

der Rentenversicherung der Arbeiter

Durchschrift der Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter / Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt
 Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Frauen auch Geburtsname) bei Krankenkasse einreichen

Vers.-träger	Versicherungsnummer	Beschäftigt gegen Entgelt von Tag	bis Tag	Monat	Monat	im Jahr	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige	Betriebsnummer	
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten		Zehntausender		Tausender		Hunderter		Zehner	Einer
Verheiratet: ja		Zahl d. Kinder: ja		Rentner oder Rentnachtrag: ja		Mehrfachbeschäftigt: ja		Versicherungswahner beantragt (nur bei Abgabe ohne Versicherungsnummer): ja	
Anschrift		* Grund der Abgabe		RV-Pflicht		Nicht RV-Pflicht		Anschriften-änderung: ja	
		Ende der Beschäftigung		2		7			
		Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses		3		8			
		Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)		4		9			

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse

AOK	LKK	BKK	IKK	EK		
-----	-----	-----	-----	----	--	--

Eingangsstempel der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Anlage 12

Grundfarbe grün

Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Angestellten / Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt

Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Frauen auch Geburtsname) bei Krankenkasse einreichen

Vers.-träg. Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten
Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe* Anchriften-änderung: ja

Verhei- Zahl d. Renten oder
ratet: Kender lt. Rentenanz-
ja Steuer stellen ja
Mehrfach- beschäft-
tigler ja
Versicherungszimmer beantragt
(nur bei Abgabe ohne
Versicherungszimmer): ja

*Grund der Abgabe RV-Pflicht | Nicht RV-Pflicht

Ende der Beschäftigung	2	7
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3	8
Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4	9

Anschrift eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse

AOK LKK BKK IKK EK (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

E R S A T Z - V E R S I C H E R U N G S K A R T E

der Rentenversicherung der Angestellten

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Durchschrift der Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Angestellten / Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt

Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Frauen auch Geburtsname) für Arbeitnehmer

Vers.-träg. Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in Worten
Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe* Anchriften-änderung: ja

Verhei- Zahl d. Renten oder
ratet: Kender lt. Rentenanz-
ja Steuer stellen ja
Mehrfach- beschäft-
tigler ja
Versicherungszimmer beantragt
(nur bei Abgabe ohne
Versicherungszimmer): ja

Sind die Angaben zur Beschäftigungszeit und zum beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt richtig?
Wenn nein, - Rückfrage beim Arbeitgeber!

Anschrift

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse

AOK LKK BKK IKK EK (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

E R S A T Z - V E R S I C H E R U N G S K A R T E

der Rentenversicherung der Angestellten

Durchschrift der Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der Angestellten / Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt
 Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Frauen auch Geburtsname) bei Krankenkasse einreichen

Vers.- Träg.	Versicherungsnummer	Beschäftigt gegen von Tag	Entgelt bis Tag	im Monat	Jahr	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige	Betriebsnummer
	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten Zehntausender Tausender Hunderter	Zehner	Einer			Angaben zur Tätigkeit A B	Grund der Abgabe* Ansprüchen- änderung: ja
Verheiratet: ja Zahl d. Kinder: 1 Rentner oder Rentnerin: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Versicherungsnummer beantragt (nur bei Abgabe ohne Versicherungsnummer): ja						*Grund der Abgabe	RV-Pflicht Nicht RV-Pflicht
						Ende der Beschäftigung	2 7
						Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3 8
						Anderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4 9
Anschrift							
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)		Konto-Nr. bei der Krankenkasse
AOK	LKK	BKK	IKK	EK			(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)
Eingangsstempel der Krankenkasse							
Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln							

Anlage 13

Grundfarbe gelbbraun

Bescheinigung über beitragslose Zeiten für Rentenversicherung der Arbeiter

Name, Vorname, Geburtsdatum

Vers.-träger Versicherungsnummer

Dauer der bescheinigten Zeit

von Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr

Art der Zeit* Abschluß bei Art 56 od. 57: ja

von Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr Art der Zeit* Abschluß bei Art 56 od. 57: ja

Anschrift eintragen

***Art der Zeit**

B1 = Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 1259,1 Nr. 1 RVO)

B2 = Schwangerschaft und Wochenbett (§ 1259,1 Nr. 2 RVO)

B3 = Arbeitslosigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 1259,1 Nr. 3 RVO)

B4 = Schulausbildung ausgen. Fach- und Hochschulausbildung (§ 1259,1 Nr. 4b RVO)

B6 = Fachschul Ausbildung, auch ohne Abschluß

B7 = Hochschul Ausbildung, auch ohne Abschluß

B8 = Schlechtverdienst von mindestens 1 Kalendermonat (§ 1259,1 Nr. 2a RVO)

B9 = Lehrzeit (§ 1259,1 Nr. 4a RVO)

B1 = Militärischer Dienst (§ 1251,1 Nr. 1 RVO)

Name und Anschrift der bescheinigenden Stelle (Stempel)

Durchschrift der Bescheinigung über beitragslose Zeiten für Rentenversicherung der Arbeiter

Name, Vorname, Geburtsdatum für Versicherten

Vers.-träger Versicherungsnummer

Dauer der bescheinigten Zeit

von Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr Art der Zeit* Abschluß bei Art 56 od. 57: ja

von Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr Art der Zeit* Abschluß bei Art 56 od. 57: ja

Anschrift

***Art der Zeit**

B1 = Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 1259,1 Nr. 1 RVO)

B2 = Schwangerschaft und Wochenbett (§ 1259,1 Nr. 2 RVO)

B3 = Arbeitslosigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 1259,1 Nr. 3 RVO)

B4 = Schulausbildung ausgen. Fach- und Hochschulausbildung (§ 1259,1 Nr. 4b RVO)

B6 = Fachschul Ausbildung, auch ohne Abschluß

B7 = Hochschul Ausbildung, auch ohne Abschluß

B8 = Schlechtverdienst von mindestens 1 Kalendermonat (§ 1259,1 Nr. 2a RVO)

B9 = Lehrzeit (§ 1259,1 Nr. 4a RVO)

B1 = Militärischer Dienst (§ 1251,1 Nr. 1 RVO)

Name und Anschrift der bescheinigenden Stelle (Stempel)

Grundfarbe grün

Bescheinigung über beitragslose Zeiten für Rentenversicherung der Angestellten

Name, Vorname, Geburtsdatum

Vers.-träger: Versicherungsnummer:

Dauer der bescheinigten Zeit			bis			Art der Zeit*	Abschluß bei Art 56 od. 57: ja
von	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anschrift eintragen

*** Art der Zeit**

- 51 = Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 36,1 Nr. 1 AVG)
- 52 = Schwangerschaft und Wochenbett (§ 36,1 Nr. 2 AVG)
- 53 = Arbeitslosigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 36,1 Nr. 3 AVG)
- 54 = Schulausbildung ausgen. Fach- und Hochschulausbildung (§ 36,1 Nr. 4b AVG)
- 56 = Fachschulausbildung, auch ohne Abschluß
- 57 = Hochschulausbildung, auch ohne Abschluß
- 58 = Schlechtwettergeld von mindestens 1 Kalendermonat (§ 36,1 Nr. 2a AVG)
- 59 = Lehrzeit (§ 36,1 Nr. 4a AVG)
- 31 = Militärischer Dienst (§ 28,1 Nr. 1 AVG)

Name und Anschrift der bescheinigenden Stelle (Stempel)

Durchschrift der Bescheinigung über beitragslose Zeiten für Rentenversicherung der Angestellten

Name, Vorname, Geburtsdatum für Versicherten

Vers.-träger: Versicherungsnummer:

Dauer der bescheinigten Zeit			bis			Art der Zeit*	Abschluß bei Art 56 od. 57: ja
von	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anschrift:

*** Art der Zeit**

- 51 = Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 36,1 Nr. 1 AVG)
- 52 = Schwangerschaft und Wochenbett (§ 36,1 Nr. 2 AVG)
- 53 = Arbeitslosigkeit von mindestens 1 Kalendermonat (§ 36,1 Nr. 3 AVG)
- 54 = Schulausbildung ausgen. Fach- und Hochschulausbildung (§ 36,1 Nr. 4b AVG)
- 56 = Fachschulausbildung, auch ohne Abschluß
- 57 = Hochschulausbildung, auch ohne Abschluß
- 58 = Schlechtwettergeld von mindestens 1 Kalendermonat (§ 36,1 Nr. 2a AVG)
- 59 = Lehrzeit (§ 36,1 Nr. 4a AVG)
- 31 = Militärischer Dienst (§ 28,1 Nr. 1 AVG)

Name und Anschrift der bescheinigenden Stelle (Stempel)

Anlage 15

**Kontrollmeldung nach § 317a RVO und § 10 AFG
für Krankenkasse und Arbeitsamt**

bei Krankenkasse einreichen

Vers.-
träg. Versicherungsnummer

Leiharbeitnehmer

Name, Vorname

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Beginn der Überlassung Ende der Überlassung

Tag	Monat	Jahr	Staatsangehörigkeit	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 150px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>					

Anschrift (mit Postleitzahl)

Verleiher

Name, Vorname (Firma) Telefon Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse, sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch

Entleiher

Name, Vorname (Firma) Telefon Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)	Firmenstempel und Unterschrift des Entleihers	Konto-Nr. bei der Krankenkasse
ADK LKK BKK IKK EK		(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)
Eingangstempel der Krankenkasse		

KONTROLLMELDUNG DURCH ENTLEIHER

Zu der Anlage 15

Die Durchschriften zu der Anlage 15 unterscheiden sich von der Erstschrift nur dadurch, daß

a) auf der ersten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und

b) auf der zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und an Stelle der auf der Erstschrift und auf der ersten Durchschrift aufgedruckten Worte „bei Krankenkasse einreichen“ die Worte „für Entleiher (3 Jahre aufbewahren)“ aufgedruckt sind.

Anlage 16

Verzeichnis der Beitragsgruppen

Beiträge	Beitragsgruppe	Beiträge	Beitragsgruppe
Zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz), zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Bundesanstalt für Arbeit	A	Zur Rentenversicherung der Angestellten (voller Beitrag)	L
Zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz) und zur Rentenversicherung der Arbeiter	B	Zur Rentenversicherung der Angestellten (nur Beitragsanteil des Arbeitgebers)	$\frac{1}{2}$ L
Zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz), zur Rentenversicherung der Angestellten und zur Bundesanstalt für Arbeit	D	Zur Bundesanstalt für Arbeit	M
Zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz) und zur Rentenversicherung der Angestellten	E	Zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Bundesanstalt für Arbeit	N
Zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	G	Zur Rentenversicherung der Angestellten und zur Bundesanstalt für Arbeit	O
Zur Krankenversicherung (erhöhter Beitragssatz)	H	Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung einer Beitragsgruppe A, B, D, E, N oder O vor, so soll diese Beitragsgruppe eingetragen werden; es ist zulässig, stattdessen die Beitragsgruppen einzutragen, die die Beitragspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit kennzeichnen.	
Zur Rentenversicherung der Arbeiter (voller Beitrag)	K	Die Beitragsgruppen $\frac{1}{2}$ K oder $\frac{1}{2}$ L sind einzutragen, wenn für einen nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung nach § 1286 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu entrichten ist.	
Zur Rentenversicherung der Arbeiter (nur Beitragsanteil des Arbeitgebers)	$\frac{1}{2}$ K		

Anlage 17

Grundfarbe gelbbraun

bei Krankenkasse einreichen

Berichtigung von Entgeltsbescheinigungen
der Rentenversicherung der Arbeiter

Die Versicherungskarte der Rentenversicherung der Arbeiter
enthielt unrichtige Eintragungen

Das am _____ an den Träger der Krankenversicherung/die Datenstelle der Träger
der Rentenversicherung der Arbeiter übersandte Magnetband enthielt unrichtige Daten

für den nachstehend genannten Versicherten

Name, Vorname

Geburtsname bei Frauen

Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer

Vers.-träg. Unter der Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

wurden eingetragen bzw. übermittelt für

Zeitraum von						bis			Entgelt in vollen DM		
Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

Es waren einzutragen bzw. zu übermitteln für

Zeitraum von						bis			Entgelt in vollen DM		
Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
AOK LKK BKK IKK EK

Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse
(sole-n nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

Grundfarbe grün

Berichtigung von Entgeltsbescheinigungen der Rentenversicherung der Angestellten

bei Krankenkasse einreichen

- Die Versicherungskarte der Rentenversicherung der Angestellten enthielt unrichtige Eintragungen
- Das am _____ an den Träger der Krankenversicherung / die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übersandte Magnetband enthielt unrichtige Daten für den nachstehend genannten Versicherten

Name, Vorname

Geburtsname bei Frauen

Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer

Schablone K
Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen

A	Schlüssel (SC)	VKNR
	2 1 0 2 0 0 0	9 0
	2 1 0 2 0 0 0	9 0

A	Schlüssel (SC)	VKNR
	2 1 0 2 0 0 0	9 0
	2 1 0 2 0 0 0	9 0

VKNR 90 = SVN-Heft
91 = DÜVO-Übermittl.

Vers.-Träg.

Unter der Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

wurden eingetragen bzw. übermittelt für

Zeitraum					
von	Tag		bis		Jahr
Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	

Entgelt in vollen DM			

Es waren einzutragen bzw. zu übermitteln für

Zeitraum					
von	Tag		bis		Jahr
Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	

Entgelt in vollen DM			

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)

AOK LKK BKK IKK EK

Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse

(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

Zu den Anlagen 17 und 18

Die Durchschriften zu den Anlagen 17 und 18 unterscheiden sich von den Erstschriften dadurch, daß

- a) auf der ersten und zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und
- b) auf der ersten Durchschrift an Stelle der Worte „bei Krankenkasse einreichen“ die Worte „für Arbeitnehmer“ aufgedruckt sind.

Auf der ersten Durchschrift fehlen die Worte „Eingangsstempel der Krankenkasse“; auf den Durchschriften zu der Anlage 18 fehlen ferner die Worte „Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen“ und das darunter befindliche umrahmte, mit Schablone K bezeichnete Feld.

Anlage 19

Kennzeichnung der Versicherungsträger

Die Versicherungsträger sind in dem Feld „Vers.-träg.“ wie folgt zu kennzeichnen:

- A = Landesversicherungsanstalt
- B = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- C = Bundesknappschaft
- D = Bundesbahn-Versicherungsanstalt
- E = Seekasse (als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter)
- F = Seekasse (als Träger der Rentenversicherung der Angestellten)

Anlage 20

Schlüsselverzeichnis für die Staatsangehörigkeit

Für die Staatsangehörigkeit gilt folgender Schlüssel:

01 Deutschland	50 Ägypten
10 Albanien	51 Algerien
11 Belgien	52 Ghana
12 Bulgarien	53 Marokko
13 Dänemark	54 Nigeria
14 Finnland	55 Südafrikanische Union
15 Frankreich	59 sonstiges Afrika
16 Griechenland	60 Argentinien
17 Großbritannien und Nordirland	61 Brasilien
18 Irland	62 Chile
19 Island	63 Kanada
20 Italien	64 Mexiko
21 Jugoslawien	65 Peru
22 Luxemburg	66 USA
23 Niederlande	69 sonstiges Amerika
24 Norwegen	70 China
25 Österreich	71 Indien
26 Polen	72 Indonesien
27 Portugal	73 Irak
28 Rumänien	74 Israel
29 Schweden	75 Japan
30 Schweiz	76 Jordanien
31 Sowjetunion	77 Pakistan
32 Spanien	78 Persien/Iran
33 Tschechoslowakei	79 sonstiges Asien
34 Türkei	89 Australien und Ozeanien
35 Ungarn	99 Staatenlosigkeit/ungeklärte Staatsangehörigkeit
49 sonstiges Europa	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 2,55 DM zuzüglich Versandgebühr 0,30 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.